

II-1342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6542/13

1934 -04- 25

A N F R A G E

des Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Schotterabbau Mittlerer Hagen/Gunskirchen

Der Mittlere Hagen im Ortsgebiet von Gunskirchen, ein 10 ha großes Waldstück, das teilweise schwere Sturmschäden aufweist, soll einem Schotterabbau weichen. Dies erscheint den Fragestellern vor allem aus forstrechtlicher und wasserrechtlicher Hinsicht mehr als fragwürdig. Besonders eigentümlich ist die durch die BH Wels-Land erteilte Rodungsbewilligung, für die nach Überzeugung der Anfragesteller die notwendigen Voraussetzungen nicht vorlagen bzw. vorliegen.

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende schriftliche

A N F R A G E:

1. Wie beurteilen Sie die von der BH Wels-Land erteilte Rodungsbewilligung für den Schotterabbau im Gemeindegebiet Gunskirchen?
2. Wurde die Erteilung dieser Rodungsbewilligung bereits seitens des Ministeriums untersucht? Wenn ja, wann und aus welchem Grund und mit welchem konkreten Ergebnis?

3. Sind Sie nach Vorliegen dieser Untersuchung der Überzeugung, daß tatsächlich alle notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung erbracht wurden? Wurden im Rahmen dieser Überprüfung Rechtswidrigkeiten festgestellt? Wenn ja, in welchen konkreten Details? Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
4. Ist dem Minister die Stellungnahme der oberösterreichischen Umweltschutzkommission bekannt, wonach "das gegenständliche Abbauvorhaben ohne Zweifel einen maßgeblichen Eingriff ... dar, da das Landschaftsbild langfristig gegenüber den natürlichen Verhältnissen verfremdet wird, der Erholungswert der Landschaft zumindest vorübergehend verlorengelassen und der Naturhaushalt und die Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten durch den vorübergehenden Wegfall einer waldbaulichen Nutzung beeinträchtigt werden. Es ist daher davon auszugehen, daß ein öffentliches Interesse an einer Rohstoffgewinnung am beantragten Standort nicht vorliegt"?
5. Wie beurteilt der Minister diese Aussagen der Umweltschutzkommission hinsichtlich des für eine Rodungsbewilligung notwendigen öffentlichen Interesses?
6. Ist dem Minister die Stellungnahme des Landesforstdienstes bekannt? Wie beurteilt er sie? Ist das Gutachten des Landesforstdienstes, im Sinne des Forstgesetzes 1975, des Waldentwicklungsplanes, des Rodungserlasses vom 4.4.77 sowie der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, klar ausgedrückt?
7. Wie kann die Schutzfunktion des Waldes nach dem Schotterabbau gesichert wiederhergestellt werden?
8. Das öffentliche Interesse des Bescheides vom 4.8.1993 wird aufgrund einer Voruntersuchung der oberösterreichischen Raumordnungsabteilung angenommen. An welcher Stelle der Vorprüfungsraumverträglichkeitsprüfung wird direkt vom "öffentlichen Interesse" gesprochen? Wo wird aktenmäßig nachgewiesen, daß der Schotterabbau am "Mittleren Hagen" im öffentlichen Interesse liegt?
9. Nach der Kennziffer des Waldentwicklungsplanes werden dem Waldstück mittlere Schutzfunktion zuerkannt. Welche Auflagen dienen zur Erhaltung dieser Schutzfunktionen?
10. Die Marktgemeinde Gunskirchen hält sich an die von der oberösterreichischen Landesregierung mit Bescheid genehmigten Raumordnungsziele, plant im Sinne des Waldentwicklungsplanes und des Forstgesetzes. Ist diese Vorgangsweise im oben dargestellten Zusammenhang im Sinne des Ministers? Wenn ja, welche Folgen leitet daraus der Minister für das gegenständliche Projekt ab?
11. Überlegt das Land- und Forstwirtschaftsministerium beim gegenständlichen Projekt eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof?
12. Der Rodungsbescheid der BH-Wels wird mittels acht Überlegungen begründet. Welche dieser Gründe sind im Rahmen von Bundesgesetzen, Verordnungen, Erlässen und Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes gedeckt?
13. Ist beabsichtigt, baldigst die Ziele des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes "Welser Heide" durch die Verordnung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenprüfung gemäß § 54 zu verwirklichen? Wenn ja, wann und in welchen Details? Wenn nein, warum nicht?